

42. 1. Zum Vorfahrtrecht auf Straßen gleicher Ordnung.

2. Ist § 17 RFG. anwendbar, wenn der Insasse eines Behördenwagens, der bei einem Zusammenstoß verletzt wird, Schadenersatzansprüche nur gegen den Führer des anderen Wagens, nicht auch gegen seine Behörde hat, diese ihm vielmehr lediglich zu Fürsorgeleistungen auf Grund besonderer Befehle verpflichtet ist?

Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) — StVO. — § 13. BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131. RFG. § 17.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. April 1943 i. S. Sch. (Wkl.)
w. Großdeutsches Reich (Rl.). V (VI) 171/42.

I. Landgericht Bamberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 27. März 1940 gegen Mittag stießen am Außentande von B. auf der M. Straße (Reichstraße Nr. 22) an der Einmündung der B. Straße ein Wehrmacht-Kraftwagen des Klägers, geführt von dem Hauptmann A., und ein dem Beklagten gehöriger, von ihm selbst gesteuerter Kraftwagen mit den Stirnseiten nahezu in voller Breite zusammen. Bei dem Zusammenprall wurden beide Wagen erheblich beschädigt. Der Führer des Wehrmachtwagens, A., wurde schwer verletzt, der mitfahrende Unterarzt Dr. E. getötet; der Beklagte und der Insasse seines Wagens, der Polizeiwachmeister D., kamen mit leichteren Verletzungen davon.

Mit der Klage verlangt der Kläger Ersatz der Ausbesserungskosten seines Kraftwagens in Höhe von 1045,58 RM., sowie auf Grund gesetzlichen Übergangs gemäß § 134 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (WFVG.) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) Erstattung der Beerdigungs- und Überführungskosten des Dr. E. sowie Ersatz der an seine Witwe und seine Kinder bisher bewirkten und künftig noch zu bewirkenden

Leistungen an Wittwen- und Waisenrenten. Er behauptet, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Er sei beim Einbiegen in die Reichsstraße nach rechts nicht in einem engen Bogen gefahren, sondern wegen zu großer Geschwindigkeit über die Mitte der Fahrbahn der Reichsstraße hinausgekommen. Ferner habe er das dem Wehrmachtswagen auf der Reichsstraße zustehende Vorfahrtrecht nicht beachtet, auch sich an die Straßeneinmündung, die zudem wegen eines an der Ecke stehenden Hauses und einer Baumreihe unübersichtlich gewesen sei, nicht herangefastet. Hiernach sei der Zusammenstoß für den Führer des Wehrmachtwagens unvermeidlich gewesen.

Der Beklagte vertritt dagegen die Meinung, der Unfall sei allein durch den Führer des Wehrmachtwagens verursacht worden. Dieser habe, obwohl er durch den Straßenverkehr nicht dazu gezwungen gewesen sei, nicht die rechte Straßenseite innegehalten, sondern sei auf der linken Straßenseite gefahren. Wegen dieser Fahrweise, mit der er nicht habe zu rechnen brauchen, sei der Zusammenstoß für ihn unvermeidlich gewesen, gleichgültig, ob sein Wagen über die Mitte der Reichsstraße ein wenig hinausgekommen sei oder nicht. Da er die richtige Fahrbahn des Wehrmachtwagens weder gekreuzt habe noch habe kreuzen wollen, habe er kein Vorfahrtrecht des Wehrmachtwagens verletzt. Ein solches habe diesem wegen des Fahrens auf der falschen Straßenseite nicht zugestanden. Vorsorglich hat der Beklagte mit den ihm selbst entstandenen Ausbesserungskosten und seinem Verdienstausfall während der Zeit der Ausbesserung in Höhe von 923,39 M. aufgerechnet.

Während das Landgericht die Klage wegen überwiegenden Verschuldens des Führers des Wehrmachtwagens abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht ein Verschulden beider Wagenführer als gegeben angesehen und demgemäß die Klageansprüche in Höhe des dem Beklagten entstandenen Schadens abgewiesen, sie aber im übrigen dem Grunde nach je zur Hälfte für berechtigt erklärt. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision, der Kläger Anschlussrevision eingelegt. Beide Rechtsmittel wurden zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Verteilung des Sachschadens richten. Wegen der mittelbaren, auf den Kläger übergegangenen Ansprüche der Witwe und der Kinder des bei dem Unfall getöteten Dr. C. wurde das Berufungsurteil aufgehoben; diese Ansprüche wurden in vollem Umfange dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

G r ü n d e :

(Zunächst werden Einwendungen gegen die Feststellungen über das Verhalten des Beklagten beschrieben. Dann wird fortgefahren:)

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht ein Vorfahrtrecht des Wehrmachtwagens trotz seiner Fahrt auf der linken Straßenseite bejaht. Die von der Revision angezogenen Ausführungen von *Wernburg* im Deutschen Autorecht 1942 S. 75 geben keinen Anlaß, von dem in RFG. Bd. 167 S. 361 eingenommenen Standpunkt abzugehen. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und die Klarheit der Verkehrsregelung muß daran festgehalten werden, daß das Vorfahrtrecht nicht davon abhängen kann, in welcher Weise der Vorfahrtberechtigte die Vorfahrtstraße benutzt, und daß ein bestehendes Vorfahrtrecht auch durch ein ungewöhnliches oder ordnungswidriges Verhalten des Berechtigten nicht beseitigt wird oder gar auf den Wartepflichtigen übergeht. Der Zweck der Vorfahrtregeln, Unglücksfälle gerade an Gefahrenpunkten zu verhindern, würde in Frage gestellt werden, wenn das Vorfahrtrecht nur dann zu beachten wäre, wenn der Vorfahrtberechtigte seine Straße in einer bestimmten Weise befahre, daß es dagegegen wegfiele, wenn der Berechtigte, etwa um einem auf seiner Straßenseite befindlichen Hindernis auszuweichen, vorübergehend die falsche Straßenseite benutzen müßte. Der Wartepflichtige wird bei unübersichtlicher Straßenkreuzung und Einmündung die Fahrweise des Vorfahrtberechtigten vielfach erst zu spät erkennen können. Die Innehaltung der Vorfahrtregeln darf nicht von der persönlichen Auffassung der Verkehrsbeteiligten, sondern nur von sachlichen, ein für allemal festliegenden Voraussetzungen abhängen, da andernfalls eine Verkehrsunsicherheit die Folge wäre, die durch die Bestimmungen über die Vorfahrt gerade vermieden werden soll. Auch die von der Berufungsbegründung angeführte Entscheidung 1 D 737/40 des 1. Straffenats vom 8. April 1941 (DR. Ausg. A 1941 S. 2055 Nr. 16) und die Anmerkung dazu besagen nicht das Gegenteil. Sie befassen sich nur mit der Frage, ob in Fällen wie dem vorliegenden nicht auch den Vorfahrtberechtigten ein Verschulden trifft und ob wegen seines verkehrswidrigen Verhaltens ein Verschulden des Wartepflichtigen unter Umständen nach tatsächlichen Maßstäben als ausgeschlossen angesehen werden darf, wollen aber keineswegs die Pflicht zur

Gestattung der Vorfahrt von der persönlichen Auffassung des Wartepflichtigen abhängig machen. Im übrigen konnte vorliegend der Beklagte nicht einmal berechtigterweise glauben, durch sein Verhalten werde die Vorfahrt auf der Reichsstraße nicht beeinträchtigt oder es komme ein Vorfahrtrecht der dort verkehrenden Fahrzeuge nicht in Frage. Denn nach seiner eigenen Darstellung mußte er wegen der örtlichen Verhältnisse den Bogen so weit nehmen, daß er der Straßenmitte mindestens nahelam; anderseits mußte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, auch damit rechnen, daß ein auf der Reichsstraße von rechts kommender Wagen wegen irgendwelcher Behinderung über die Straßenmitte hinausfahren mußte. Die Möglichkeit, daß der von ihm gefahrene Bogen die Fahrtrichtung eines ihm auf der Reichsstraße begegnenden Wagens schneiden werde, mußte der Beklagte also bei pflichtgemäßer Überlegung in Rechnung ziehen, da er wegen des an der Straßenmündung stehenden Hauses die Reichsstraße nicht übersehen konnte. Deshalb kann auch vom Standpunkte der Revision aus keine Rede davon sein, daß ein Verschulden des Beklagten wegen des verkehrswidrigen Verhaltens des Führers des Wehrmachtwagens nicht gegeben wäre.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts über das beiderseitige Verschulden der Führer der zusammengestoßenen Kraftwagen sind somit nicht zu beanstanden.

Auch den Ausführungen über die Verteilung des durch den Zusammenprall entstandenen Sachschadens ist im Ergebnis beizutreten. (Wird näher ausgeführt.)

Dagegen läßt sich das Berufungsurteil in der Entscheidung über den sogenannten mittelbaren Schaden nicht aufrechterhalten. Es handelt sich hierbei um die Ansprüche, die der Witwe und den Kindern des bei dem Zusammenstoße zu Tode gekommenen Dr. E. aus § 10 RFG. und § 844 BGB. erwachsen und auf den Kläger gemäß § 134 WFG. übergegangen sind, weil er die Beerdigungskosten getragen und Versorgungsbezüge teils schon geleistet hat, teils künftig zu leisten haben wird. Durch den gesetzlichen Übergang wird an der Rechtsnatur dieser Ansprüche nichts geändert. Während die Witwe und die Kinder gegen den Beklagten sowohl aus § 823 BGB. als auch aus § 7 RFG. Ersatzansprüche herleiten können, scheidet für ihre Ansprüche gegen den Kläger die Gefährdungshaftung als Rechtsgrundlage aus, da nach

§ 8 Nr. 1 RFG. in der zur Zeit des Unfalls noch geltenden Fassung vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) § 7 RFG. keine Anwendung fand, wenn der Verletzte — wie vorliegend — durch das Fahrzeug befördert wurde. Der Kläger haftet der Witwe und den Kindern nur nach den Vorschriften des § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. und § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798), wonach das Reich an Stelle des für den Unfall verantwortlichen Führers des Wehrmachtwagens haftet. Das Reich kann aber, wenn dem Wagenführer nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, ebenso wie dieser selbst nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verletzten nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, weil für den durch den Tod des Dr. E. entstandenen Schaden der Beklagte, und zwar nicht bloß gemäß §§ 7, 12 RFG. in begrenzter Höhe, sondern wegen des vom Berufungsgericht festgestellten Verschuldens aus § 823 BGB. unbeschränkt haftet. Da jeder Anhalt dafür fehlt, daß die Schadenserforschungsansprüche etwa wegen schlechter Vermögenslage des Beklagten, Fehlens einer Versicherung oder dergleichen nicht beitreibar sein könnten, hätten somit die Witwe und die Kinder des Dr. E. gegenüber dem Kläger keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens. Damit fehlt aber die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 17 RFG.

Das Berufungsgericht glaubt, die Anwendung dieser Vorschrift aus der Entscheidung RGZ. Bd. 129 S. 128 (133) herleiten zu können. In dieser Entscheidung ist aber wegen der Frage der Ausgleichungspflicht nach § 17 RFG. wie auch nach § 426 BGB. die Fürsorgepflicht der Schadenserforschungsspflicht nur für den Fall gleichgestellt, daß die Verwaltung den Unfall des Beamten auf Grund von Verschuldens- oder Gefährdungshaftung zu vertreten oder mit zu vertreten hat, weil es, wie dort gesagt wird, zu unbilligen Ergebnissen führen würde, wenn die Behörde, die gegebenenfalls die Hauptschuld an dem Unfall trage, von dem weniger schuldigen Mitverursacher den Beitrag ihrer Fürsorgeleistungen in vollem Umfang ersetzt verlangen könnte. Haftet das Reich aber, wie vorliegend, weder aus eigenem Verschulden noch aus § 7 RFG., sondern hat es nur auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 die Verantwortlichkeit an Stelle des Führers des Behördenwagens zu tragen, so fehlt der für die Gleichstellung von Fürsorge-

pflicht und Schadenersatzpflicht angegebene Grund; vielmehr muß der die Staatshaftung beherrschende Grundsatz, daß der Staat für Fahrlässigkeit seines Beamten nur aus Hilfsweise einzutreten hat, Geltung behalten, auch wenn die Staatshaftung den eigenen Angehörigen gegenüber durch eine allgemeine Unfallfürsorge ersetzt ist. Unerwünscht würde die Übernahme dieser Fürsorge sich nur zugunsten des für den Unfall mitverantwortlichen Dritten auswirken, da dieser in einem solchen Falle vom Staate die Übernahme eines Teiles des Schadens verlangen könnte, während in sonstigen Fällen, wo neben der Haftung des Schädigers eine Staatshaftung in Frage kommt, ersterer allein den Schaden zu tragen hat. Nehmen ein Verletzter oder seine Angehörigen, die keine Versorgung erhalten, den Schädiger auf Ersatz in Anspruch, so kann dieser die von ihm geleisteten Schadensbeträge vom Staate weder nach § 426 BGB. noch nach § 17 RFG. ganz oder zum Teil erstattet verlangen, weil durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens in erster Linie dem Schädiger auferlegt ist, seine Haftung derjenigen der öffentlichen Körperschaften vorgeht und für diese deshalb insoweit keine Haftung gegenüber dem Verletzten besteht. Daß an dieser Rechtslage sich etwas ändern soll, wenn eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 107 BGB. vorliegt oder der Verletzte oder seine Witwe und seine Kinder aus ähnlichen Gesetzesbestimmungen eine Versorgung erhalten, kann nicht als vom Gesetz gewollt angenommen werden. Irgendein Grund, den für einen Unfall mitverantwortlichen Dritten in diesem Falle besserzustellen, ist nicht ersichtlich. Auch würde die Vorschrift über den gesetzlichen Übergang der Ansprüche des Verunglückten gegen den Dritten auf die für ihn sorgende öffentliche Körperschaft in zahlreichen Fällen ihrer Wirksamkeit beraubt werden.

Aus vorstehenden Gründen ist in den Fällen, in denen der Insasse eines Behördenwagens verletzt wird und die öffentliche Körperschaft nur an Stelle ihrer Beamten haftet, dagegen Ersatzansprüche gegen den Halter und Führer eines anderen an dem Unfall mitbeteiligten Kraftwagens bestehen, die Anwendung des § 17 RFG. ausgeschlossen, gleichgültig, ob dem Verletzten auf Grund besonderer Bestimmungen nur Versorgungsansprüche oder auf Grund des § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 Weim.-Verf. und § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 Schadenersatzansprüche gegen seine Verwaltung zustehen.